

**Beschluss****des Bundesrates**

---

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG****KOM(2004) 273 endg.; Ratsdok. 8891/04**

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Initiative der Kommission, einen einheitlichen Aufsichtsrahmen für Rückversicherungsunternehmen zu schaffen. Der Richtlinien-vorschlag dient grundsätzlich der Stärkung des europäischen und deutschen Finanzmarkts, insbesondere im Hinblick auf die europäische Verhandlungsposition im Rahmen des US-EU-Dialogs hinsichtlich der zusätzlichen Sicherheitsdepots für Nicht-US-Unternehmen.
2. Der Bundesrat bittet jedoch die Bundesregierung, in den weiteren Beratungen auf eine kritische Überprüfung der darin vorgesehenen Solvabilitätsanforderungen zu dringen. Denn die Übertragung der Solvenzvorschriften der Lebensversicherer auf das Lebensversicherungsrückgeschäft wird der spezifischen Risikosituation der Rückversicherer nicht gerecht. Die Risikostrukturen sind bei Erst- und Rückversicherern grundsätzlich unterschiedlich und werden maßgeblich von Portefeuille-Struktur und Risikodiversifikation des Versicherers bestimmt.

3. Die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Möglichkeit, die Solvenzanforderungen für die Schadenversicherung im Wege des Lamfalussy-Verfahrens um bis zu 50 % zu erhöhen, ist abzulehnen. Inhaltlich sollte wegen der daraus resultierenden erhöhten Eigenkapitalkosten und der im internationalen Vergleich verbundenen Wettbewerbsnachteile für die europäische Versicherungswirtschaft von einer erhöhten Solvenzmarke abgesehen werden.